

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit, Auftragserteilung, Konditionen und vorzeitige Beendigung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Interlabor Belp AG („INTERLABOR“) sind integraler Bestandteil des zwischen dem Auftraggeber und INTERLABOR abgeschlossenen Vertrags über die Erbringung wissenschaftlicher und analytischer Dienstleistungen.

Preislisten der INTERLABOR enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Nur schriftliche Offerten gelten als verbindlich. Eine Offerte ist vorbehaltlich anderslautender Vereinbarung 30 Tage lang gültig. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden durch INTERLABOR nicht anerkannt, sofern INTERLABOR ihnen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Alle Angebote von INTERLABOR richten sich exklusiv an gewerbliche und industrielle Auftraggeber. Alle Preisangaben verstehen sich ohne gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie wird – soweit geschuldet – dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die in der Preisliste erwähnten Konditionen gelten nur für Probeserien.

Vom Auftraggeber gewünschte Angaben auf der Rechnung (z. B. PO-Nummer, Kostenstelle, Chargennummer) sind bei Auftragserteilung unmissverständlich mitzuteilen. Eine vorzeitige Beendigung eines Auftrags ist schriftlich mitzuteilen. Bis zum Eingang der Beendigungsmitteilung aufgewendete Laborstunden sowie anderweitig angefallene Kosten werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

2. Lieferfristen und Zahlungsbedingungen

Die Lieferung erfolgt normalerweise innerhalb von 8-10 Arbeitstagen, sofern keine raschere Lieferung (Expressanalyse innert 1-5 Arbeitstagen mit Preiszuschlag von 40%) vereinbart wurde. Angaben über Lieferfristen sind jedoch unverbindlich, soweit nicht ein Liefertermin schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurde. Die Lieferfrist beginnt mit Eingang der Proben nach Abklärung aller technischer und kaufmännischer Fragen.

Die Lieferung kann wegen unvorhergesehenen Umständen wie z.B. Unfällen, Brand, Personalausfällen oder Defekten bei Untersuchungsapparaturen unmöglich werden. In einem solchen Fall kann INTERLABOR ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ein Recht des Auftraggebers auf Ersatzlieferung oder Schadenersatz besteht.

Die Fakturierung erfolgt monatlich, zahlbar netto innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.

3. Proben und Sicherheitsrisiken

Die Verantwortung für die Anlieferung und Beschaffenheit der Proben obliegt allein dem Auftraggeber. Ohne anderweitige Vereinbarung oder Abholung seitens des Auftraggebers werden die Proben 30 Tage nach Abschluss der Analytik entsorgt. Wenn es explizit schriftlich vereinbart ist, werden sie kostenpflichtig zurückgesandt oder gelagert. Für Probenrückstellmuster ist generell der Auftraggeber zuständig.

Besitzen bei INTERLABOR eingereichte Proben Untersuchungsmuster spezielle Risiken (z. B. explosiv, kanzerogen, toxisch), muss der Auftraggeber dies jeweils mittels Kennzeichnung der Mustergefässe sowie anlässlich der Auftragserteilung schriftlich kommunizieren.

4. Qualitätsstandard, Dokumenten- und Datenarchivierung

Analytische Prüfungen innerhalb des Geltungsbereiches der Akkreditierung von INTERLABOR werden gemäss den Anforderungen der ISO 17 025 ausgeführt. Angaben zur Messunsicherheit stehen auf Anfrage zur Verfügung. Die Beurteilung der Messergebnisse erfolgt ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit. Prüfungen ausserhalb des Geltungsbereiches der ISO 17 025 werden nach aktuellem Stand der Technik durchgeführt und sind nicht validiert. INTERLABOR verwendet öffentliche oder eigene Methoden, sofern der Auftraggeber nichts Gegenteiliges wünscht. Für GMP-konforme Auftragsanalytik sind ein Lohnanalysenvertrag und eine produktspezifische Validierung erforderlich.

Prüfberichte/Analysezertifikate und Rohdaten werden maximal 10 Jahre archiviert.

5. Vertraulichkeit

INTERLABOR verpflichtet sich, Informationen, Analysebefunde und Verfahren aus dem Geschäftsbereich des Auftraggebers, die weder allgemein zugänglich noch bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung teilt INTERLABOR die Resultate ausschliesslich dem Auftraggeber mit. Von der Vertraulichkeit ausgenommen sind die Offenlegung von Dokumenten und Informationen im Rahmen behördlicher Inspektionen in gesetzlich oder reglementarisch (ISO 17 025, GMP) geregelten Bereichen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die anlässlich einer analytischen Dienstleistung durch INTERLABOR selbst entwickelten Analyseverfahren und alle diese betreffenden Informationen und Kenntnisse geheim zu halten, sofern nicht eine exklusive Entwicklung vereinbart wurde oder INTERLABOR einer Weiterleitung an einzelne Empfänger nicht schriftlich zugestimmt hat.

6. Geistiges Eigentum

Anlässlich einer analytischen Dienstleistung selbst entwickelte Analyseverfahren bleiben geistiges Eigentum von INTERLABOR, sofern nicht eine exklusive Entwicklung vereinbart wurde. Der Auftraggeber darf keine immateriellen Rechte, Informationen und Kenntnisse, die Analyseverfahren betreffen, weitergeben. Davon ausgenommen sind sowohl die Weiterleitung an staatliche Behörden aufgrund von Gesetz oder behördlicher Anordnung als auch die Verwendung zu Registrierungszwecken. Der Auftraggeber ist insbesondere nicht berechtigt, von INTERLABOR entwickelte Analyseverfahren und diese betreffende Informationen und Kenntnisse selbst anzuwenden oder Dritte damit zu beauftragen, sofern ihm keine schriftliche Erlaubnis seitens INTERLABOR vorliegt. Jegliche Veräusserung von Informationen und Kenntnissen bezüglich der Analyseverfahren sowie die Anmeldung von Schutzrechten sind dem Auftraggeber untersagt.

Der Auftraggeber haftet gegenüber INTERLABOR auch für jegliche Verletzung seitens involvierter Dritter sowie eigener aktueller und ehemaliger Mitarbeiter.

7. Zusammenarbeit, Rückmeldungen und Zutrittsrecht für Audits

INTERLABOR vergibt ohne Information des Auftraggebers keine Unteraufträge an externe Fachleute, Laboratorien oder sonstige Drittparteien innerhalb gesetzlich geregelter Bereiche oder des Geltungsbereiches der Akkreditierung. Erfolgt nach Information über die Vergabe eines Unterauftrags kein sofortiger Widerspruch des Auftraggebers, so gilt diese Vergabe als genehmigt. INTERLABOR besitzt ein geregeltes Verfahren für Rückmeldungen der Auftraggeber. INTERLABOR gewährt dem Auftraggeber nach vorgängiger Terminvereinbarung und unter Begleitung eines Vertreters von INTERLABOR zwecks Durchführung eines Audits ein Zugangsrecht zu den Räumlichkeiten, in denen die analytischen Dienstleistungen durchgeführt werden. In archivierte Dokumente und Rohdaten der betreffenden Prüfung wird auf Anfrage Einsicht gewährt.

8. Haftung, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sofern nicht anders vereinbart, haftet INTERLABOR ausschliesslich für Absicht und grobe Fahrlässigkeit. Jegliche darüber hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen. Diese Regelung gilt auch bei durch Hilfspersonen verursachten Schäden.

Auf die mit INTERLABOR abgeschlossenen Verträge über die Erbringung wissenschaftlicher und analytischer Dienstleistungen findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung. **Alleiniger Gerichtsstand ist Bern.**

9. Stand

Die vorliegende Version vom 1. Oktober 2022 ersetzt alle vorhergehenden Versionen.